

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 20 (1947-1948)

Heft: 2

Artikel: Belanglosigkeiten [Fortsetzung]

Autor: Practicus, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an, er habe sich seit seiner Trennung von seiner Frau in einer gewissen sexuellen Spannung befunden, habe jedoch keinen Anschluss an ein anderes Mädchen gefunden und als ihm dann dieser Bursche begegnet sei, habe er eben die günstige Gelegenheit benützt. Vom Psychiater wurde er, wie zu erwarten war, als haltloser, infantiler asthenischer Psychopath bezeichnet. Da er als voll zurechnungsfähig erklärt wurde, erhielt er eine ziemlich hohe Freiheitsstrafe und nahm das Urteil mit der gleichen Unberührtheit auf, wie seinerzeit die Versorgung in einer Erziehungsanstalt.

Der Fall Otto P. ist ein typisches Beispiel für die Entwicklung eines Sittlichkeitsverbrechers. Er zeigt wohl mit aller Deutlichkeit, dass erzieherisch bei solchen trägen, undifferenzierten Menschen wenig oder gar nichts auszurichten ist. Sie lassen weder Eltern noch Lehrer noch Anstaltserzieher wirklich an sich herankommen; der Erzieher findet bei ihnen keinen Widerstand, aber auch keinen Widerhall. Sie sind erzieherisch nicht „ansprechbar“. Obwohl sie nicht eigentlich antisozial sind, ist ihre Prognose doch meist ausgesprochen ungünstig.

Belanglosigkeiten

Von Felix Practicus

„Lehrerfreiheit“

Der Lehrer sei der unabhängigste, der freieste Mann, den es gebe — tönt es gelegentlich etwas missgünstig als „Stimme aus dem Volke“. Wie weit dies für die ganze Schweiz zutrifft, möchte ich nicht beurteilen; aber für einige Kantone bin ich bereit, die angeführte Aussage zu unterschreiben. Da zeigt sich der Schulinspektor alle Jahre höchstens einmal, und die Mitglieder der örtlichen Schulbehörde sieht der Lehrer bei Anlass der Sitzungen und vielleicht etwa noch am Schlussexamen, sofern ein solches abgehalten wird, kaum aber je während des Unterrichts. So führt denn der Lehrer gewissermassen ein „herrenloses“ Leben. Er kann schalten und walten nach Gutdünken und im wahren Sinne des Wortes nach Herzenslust und da ist es denn nicht zu umgehen, dass der „eine“ oder die „andere“ die gewährte Freiheit doch etwas zu unbeschränkt geniesst. Denn Schranken bestehen trotz aller Freiheit. Ueber der Schulführung steht der Lehrplan mit ganz bestimmten Forderungen, u. a. mit der Weisung, einen Stunden-

plan aufzustellen und einzuhalten und mit der Verpflichtung gewisse Stoffgebiete in seinem Unterricht zu behandeln. Unmittelbar vorgesetzt aber ist dem Lehrer die örtliche Schulbehörde mit nach dem Gesetze bestimmten Rechten und Pflichten.

Nun scheinen ab und zu — nicht viele, aber eben doch einige — Lehrer nicht zu wissen, dass sie mit der Annahme einer Wahl so etwas wie einen Vertrag eingehen. Die Bestimmungen dieses Vertrages braucht der Gewählte zwar nicht zu unterschreiben. Sie werden ihm auch nicht Punkt für Punkt vorgelesen, und doch bestehen sie und wollen respektiert werden. Die eine Seite dieses Vertrages ist, kurz gesagt, die Schulgesetzgebung, und die Annahme der Wahl bedeutet ganz einfach die Verpflichtung und das Versprechen, diese Gesetze zu achten und zu befolgen. Dies alles ist sehr einfach und bedeutet in keiner Weise eine Herabsetzung in der Freiheit oder Entwürdigung des Lehrerberufes; denn auch die Anerkennung von Schranken und eines Vorgesetzten gehört zum Begriffe der Demokratie. Darüber hinaus kann ja der Lehrer wirklich nach seiner Fassung selig werden.

Der Lehrer

Von Prof. Dr. M. Zollinger

Vorbemerkung der Redaktion: In der Reihe „Schriften der Zeit“ des Artemis-Verlages, Zürich, behandelt Prof. Dr. Max Zollinger in Heft 13 „Weltanschauung als Problem des jungen Menschen und der höheren Schule unserer Zeit.“ Wir möchten auf diese zeitgemässe, wertvolle Publikation, über die wir unter „Bücherschau“ einen näheren Hinweis veröffentlichen, angelegentlich hinweisen und freuen uns die Leser der SER mit dem Kapitel „Der Lehrer“ bekannt machen zu können.

Es kann dem reifenden jungen Menschen allerdings nicht entgehen, dass seine Lehrer, auch die verschiedenen Lehrer desselben wissenschaftlichen Faches, keineswegs auf demselben weltanschaulichen Boden stehen. Eine öffentliche Schule hätte gar nicht das Recht, ihre Lehrer auf eine bestimmte gemeinsame Weltanschauung zu verpflichten, wenn sie dies könnte, und dazu müsste es zuerst eine solche geben. Es ist so, wie Rektor Paul Gessler (Basel) mit bedauernder Resigna-